

## **Beitragsordnung**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Aktives Mitglied sind alle Vereinsmitglieder, welche Inhaber eines Fischereischeins sind, die Angelfischerei aktiv ausüben und kein jugendliches Mitglied sind.
2. Jugendliches Mitglied sind alle Vereinsmitglieder, welche Inhaber eines Fischereischeins sind, die Angelfischerei aktiv ausüben und die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
3. Mitgliedsunterlagen umfassen die Beitragsmarke und – sofern vom Mitglied gewünscht und abgerechnet – die Angelberechtigungen.

### **§ 2 Grundsatz**

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(2) Angelberechtigungen des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern, für andere Landesanglerverbände (soweit als Austauschkarte verfügbar) und Fischereiunternehmen werden zum Selbstkostenanteil abgegeben. Ihre Kosten sind nicht Bestandteil dieser Beitragsordnung.

(3) Mitgliedsunterlagen werden erst an das Mitglied abgegeben, nachdem der Betrag für die Mitgliedsunterlagen vollständig gezahlt ist.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Mitgliedsdaten unverzüglich an den Vorstand mitzuteilen. Spätestens zum 15. November des Jahres ist die Adresse für das Folgejahr zu benennen.

### **§ 3 Beschlüsse**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Gebühr und der Umlagen.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 15. Dezember eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 4 Aufnahmegebühr**

(1) Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 25,- € und ist bei Eintritt in den Verein auf das Vereinskonto zu entrichten. Für jugendliche Mitglieder entfällt die Aufnahmegebühr.

(2) Zahlt ein Mitglied für ein Kalenderjahr keinen Mitgliedsbeitrag, ist die Aufnahmegebühr erneut zu zahlen.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind durch die Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeiträge.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am Ende eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr zu entrichten. Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so hat er trotzdem den kompletten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(3) Die Mitgliedsbeiträge belaufen sich auf:

1. Aktive Mitglieder verpflichten sich zu einer Zahlung in Höhe von 28,- € je Kalenderjahr.
2. Jugendliche Mitglieder verpflichten sich zu einer Zahlung von 10,- € je Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Mitgliedsbeitrag für den LAV Mecklenburg-Vorpommern e.V. und den Mitgliedsbeitrag für den DKAC-MV e.V. zusammen.

(4) Die Abrechnung und Ausgabe von Angelberechtigungen erfolgt unabhängig von den Mitgliedsbeiträgen regelmäßig einmal im Jahr.

(5) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.

## **§ 6 Kassierung**

(1) Der Mitgliedsbeitrag soll durch Einzugsermächtigung zum 15. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr abgebucht werden (Lastschriftverfahren).

(2) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Mitgliedsbeiträge bis spätestens 15. Dezember auf das Vereinskonto.

(3) Die Mitglieder sind für eine ausreichende Deckung ihres Bankkontos, mit dem sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, bzw. zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

(4) Im anderen Fall werden dem Mitglied dem Verein entstandene Fremdgebühren der Banken/Kreditinstitute sowie weitere entstandene Kosten in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Abgabe der Mitgliedsunterlagen**

(1) Mitgliedsunterlagen werden nur mit personenbeziehbaren Daten des Mitglieds abgegeben.

(2) Die Mitgliedsunterlagen werden auf Veranstaltungen des Vereins an das Mitglied abgegeben, zu denen der Vorstand eingeladen hat.

(3) Auf Wunsch des Mitglieds werden die Mitgliedsunterlagen nach deren Bezahlung auf den Postweg versandt. Der Postversand erfolgt als Einwurfeinschreiben nach den Versandbedingungen des Dienstleisters. Die

Kosten für den Postversand betragen einschließlich Porto und Briefumschlag jeweils 5 €.

(4) Ist ein Postversand durch das Mitglied gewünscht, so fallen die Kosten auch an, wenn der Vorstand die Mitgliedsunterlagen auf einen anderen Weg an das Mitglied abgibt; der Einwurf in den Briefkasten genügt.

(5) Gehen Mitgliedsunterlagen auf dem Postweg verloren, kommt der Verein pro Kalenderjahr nur für einen Gesamtschaden als Summe der Verluste aller Mitglieder von bis zu 250 € auf. Darüber hinausgehende Kosten sind von den jeweiligen Mitgliedern anteilig zu tragen.

Erstattet werden nur tatsächlich entstandene Kosten für Mitgliedsunterlagen einschließlich Portokosten. Unberücksichtigt bleibt die Erstattung im Schadensfall durch den Postdienstleister. Als Stichtag für die Schadensmeldung gilt der 31. Januar des Kalenderjahres.

(6) Können Mitgliedsunterlagen aufgrund fehlerhafter, vom Mitglied verschuldeter Adressen auf dem Postweg nicht zugestellt werden und müssen erneut versandt werden, trägt das Mitglied die entstandenen Kosten.

(9) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

### **§ 8 Umlagen**

Der Verein erhebt zurzeit keine Umlagen.

### **§ 9 Vereinskonto**

Bank: Deutsche Skatbank

IBAN: DE62830654080004834283

BIC: GENODEF1SLR

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Beitragsordnung wurde am 23. Februar 2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt zum 01. Oktober 2019 in Kraft.

---

Christian Nawotke, 1.Vorsitzender

---

René Gudat, Schatzmeister